

# Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

**N<sup>o</sup> 99.** Neuenbürg, Mittwoch den 15. Dezember 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

### Neuenbürg.

Zum Behuf der Prüfung des Ein- und Ausgangszoll-Tarifs und zur Würdigung der hierauf bezüglichen, einen genügenden Zollschutz begründenden Anträge bei der General-Konferenz des Zollvereins ist von der höheren Behörde die Anfertigung einer Fabriken- und Gewerbs-Statistik nach dem Stand vom 3. Dezember d. J. angeordnet und es ist zur Bearbeitung dieses Gegenstandes der Oberamtspfleger Fischer dahier als Hilfsbeamter aufgestellt worden.

Den sämtlichen Ortsvorstehern wird nun in dieser Hinsicht Folgendes aufgegeben:

**I.** Haben dieselben die Gewerbe-Steuer-Rollen ihrer Orte sogleich genau und sorgfältig zu durchgehen und in einem besonderen Verzeichniß (nicht in der Steuerrolle selbst) diejenigen Veränderungen zu bemerken, welche sich seit der letzten Revision (oder dem letzten Steuerfahz) bis zum 3. Dezember d. J. ergeben haben, insbesondere wenn Gewerbe ganz eingegangen, oder neue dazu gekommen sind, wenn die Zahl der Gehülfen (Gesellen, Lehrlinge) größer oder kleiner geworden ist, natürlich unter Angabe der neuen Zahl *ic. ic.*

**II.** Haben sie sofort die Gewerbe-Steuer-Rollen selbst mit dem unter **I.** angeordneten Verzeichniß der Veränderungen längstens bis den 18. dieses Monats an den oben genannten Hilfsbeamten unfehlbar einzusenden.

**III.** Längstens bis zum 22. dieses Monats haben sie sodann nach vorheriger gehöriger Untersuchung in einem besonderen Bericht an den Hilfsbeamten folgende Fragen nach dem Stand vom 3. Dezember d. J. zu beantworten:

- 1) Wie viele Weberstühle sowohl für eigenen Gebrauch als für Lohn sind im Orte\*) im Gang? und zwar:

\*) Unter Ort ist stets der Umfang der Gemeinde verstanden.

### A. als Hauptbeschäftigung:

- a. zu Tüchern und Zeugen,
- b. in Seide und Halbseide,
- c. in Baumwolle und Halbbaumwolle,
- d. in Leinen und Halbleinen,
- e. in Wolle und Halbwolle,
- f. zu Strumpfweberei und Strumpfwirkerei,
- g. zu Bandweberei,
- h. zu andern oben nicht genannten Gewerben.

N.B. Hier bei A. a. bis h. muß jedesmal neben der Zahl der Stühle auch die Zahl der dabei beschäftigten Meister, Gehülfen und Lehrlinge angegeben werden.

### B. als Nebenbeschäftigung:

- a. zu Leinwand,
- b. zu groben wollenen Zeugen,
- c. zu sonstigen Geweben.

- 2) Wie groß ist im Ort die Zahl der beschäftigten Meister, Gehülfen und Lehrlinge bei

- a. Mahlmühlen,
- b. Oelmühlen,
- c. Walfmühlen,
- d. Lohmühlen,
- e. Sägmühlen.

- 3) Wie groß ist im Ort die Zahl der beschäftigten Arbeiter bei

- a. Bierbrauereien,
- b. Branntweimbrennereien.

- 4) Wie viel befinden sich im Ort selbstständig von Handarbeit (im Gegensatz von Gewerben) lebende Personen als Tagelöhner, Holzhauer, Straßenarbeiter, Näherinnen, Wascherinnen *ic. ic.*

- 5) Wie groß ist im Ort die Zahl des männlichen Gesindes und zwar:

- a. zur persönlichen Bequemlichkeit, als Bediente, Kutscher, Jäger, Gärtner, Köche *ic. ic.*

- b. als Knechte und Jungen (außer denen bei den Gewerben) in der Landwirthschaft, beim Vieh *ic. ic.*

- 6) Wie groß ist im Ort die Zahl des weiblichen Gesindes und zwar:



- a. zur persönlichen Bequemlichkeit, als Kammer- und Stubenmädchen, Köchinnen, Wärterinnen und Ammen zc. zc.
  - b. als Mägde und Mädchen bei der Landwirthschaft und bei andern Gewerben.
- 7) Wie groß ist im Ort die Zahl der Landbauern, nämlich Acker- und Weinbautreibenden und zwar:
- a. welche noch ein anderes Gewerbe daneben treiben,
  - b. welche sich einzig und allein mit Land- (Acker-, Wiesen-, Wein-) Bau beschäftigen.

Man versieht sich zu den Ortsvorstehern, daß dieselben bei Besorgung dieser Auflage die gehörige Sorgfalt anwenden und insbesondere auch die gegebenen Termine einhalten, indem man sonst genöthigt wäre, das Mangelhafte unter Anwendung von Wartboten ergänzen zu lassen, da die von der höhern Behörde gegebene Frist ebenfalls sehr kurz bemessen ist.

Den 12. Dezember 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

**Die Rekrutirung betreffend.**

In Folge Erlasses des Oberrekrutirungsraths vom 8. d. Mis. wird beim Beginn der Rekrutirungsgeschäfte für das Jahr 1853 den Pfarrämtern und den Ortsvorstehern Folgendes zur Nachachtung mitgetheilt:

- 1) Ungeachtet der Art. 24. Abf. 2. des Kriegsdienstgesetzes in Verbindung mit §. 25. der Instruktion keinen Zweifel übrig lassen, daß die Mitbeglaubigung der Ortsrekrutirungsliste durch die Geistlichen als ein Nachweis der vollständigen Uebereinstimmung dieser Liste mit den Kirchenbüchern und Familienregistern zu betrachten sey, so hat die Erfahrung schon gelehrt, daß die Unterschrift der Geistlichen erfolgt ist, ohne daß eine genaue Vergleichung jener Liste mit diesen Dokumenten vorangegangen wäre, es werden daher die Ortsgeistlichen auf diese Obliegenheit aufmerksam gemacht und wird ihnen zugleich aufgegeben, daß sie nicht bloß durch ihre einfache Unterschrift die Ortsrekrutirungslisten zu beurkunden, sondern dieselben dahin zu beglaubigen haben, daß solche mit den Tauf- und Familienregistern vollständig übereinstimmen.
- 2) Es ist im Laufe der letzten Aushebung der Fall vorgekommen, daß unehelich geborene Militärpflichtige unter zwei verschiedenen Familiennamen, das einemal unter dem des Vaters, das anderemal unter dem der Mutter, also zweimal in derselben Ortsrekrutirungsliste aufgeführt worden sind; Versehen, welche, wenn sie nicht zeitig entdeckt worden wären, auf die Berechnung der Zahl der Militärpflichti-

gen und auf den Gang der Loosziehung von dem störendsten Einflusse hätten seyn müssen. Die mit der Entwerfung der Ortsrekrutirungsliste Beauftragten werden daher vor solchen Verstößen gewarnt.

- 3) Da eine rechtzeitige Anmeldung etwaiger Berücksichtigungs-Ansprüche, §. 103 der Instruktion, von so großem Werthe für die Betheiligten ist, auch viele Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um Dispensation im Gnadenwege zc. zc. dadurch beseitigt werden, so werden die Ortsvorsteher an ihre diesfällige Obliegenheit: die Betheiligten aufzufordern ihre Ansprüche auf Befreiung, oder Zurückstellung wegen Berufs, wegen Familien-Verhältnissen, oder auf Verwilligung einjähriger Dienstzeit, schon jetzt bei Entwerfung der Ortsrekrutirungsliste anzumelden, unter Hinweisung auf den §. 22. der Instruktion nachdrücklich erinnert. Es wird zweckmäßig seyn, wenn die betreffenden darüber belehrt werden, daß Ansprüche, welche bis zum Tage der Loosziehung nicht angemeldet werden, zur Wahrung der gesetzlichen Nothfrist nirgend anders, als bei dem O b e r a m t e innerhalb des Termins von 3 Tagen vorzutragen seyen.

- 4) Es ist einleuchtend, daß der Nachweis eines Zurückstellungsgrundes wegen Familien-Verhältnissen oder der Untüchtigkeit zum Militärdienste für den Militärpflichtigen vorteilhafter ist, als derjenige eines Zurückstellungsgrundes wegen Berufs. §. 122 der Instruktion. Auch hierauf sind die Betheiligten, ihre Eltern oder Pfleger jetzt schon aufmerksam zu machen.

Schließlich wird im Interesse der Registraturordnung die Einhaltung des Kanzleiformats nicht nur für das zu den Listen, sondern auch zu allen Berichten und Zeugnissen zu verwendende Papier empfohlen.

Den 13. Dezember 1852.

K. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Die Vorsteher derjenigen Orte, auf deren Markungen sich Sägmühlen befinden, haben in den unterm 12. dies angeordneten Berichten an den mit Aufstellung einer Fabriken- und Gewerbestatistik beauftragten Hülfß-Beamten, Oberamtspfleger Fischer dahier, über jede Sägmühle noch ferner anzuzeigen: ob sie eine deutsche, mit nur einer Säge, oder eine holländische, mit mehreren gleichzeitigen Sägen, oder eine Sägmühle mit Breitsägen sey, ferner wie viel Arbeiter bei einer jeden derselben beschäftigt seyen.

Den 14. Dez. 1852.

K. Oberamt.  
Baur.



# Bekanntmachung der Gesellschaft für die Wein- Verbesserung

in Württemberg,  
die Aussetzung von Prämien für Weingärtner  
betreffend.

Nachdem der unterzeichnete Ausschuss die Vertheilung der durch Bekanntmachung vom 27. März 1851 ausgeetzten Prämien für Weinberg-Anlagen von den Jahren 1850 und 1851 vollzogen hat, wird hiemit die abermalige Aussetzung solcher Prämien bestehend in 8 Geldpreisen je zu 30 bis 50 Gulden und in einigen silbernen Medaillen für musterhafte Weinberg-Anlagen, welche im Jahr 1852 angepflanzt wurden, oder im Jahr 1853 angepflanzt werden, bekannt gemacht.

Die Prämien werden nur Weingärtnern von Profession gewährt, welche auch die Medaillen in Verbindung mit den Geldpreisen oder abgetrennt erhalten. Ueberdies wird die Zuerkennung von Geschenken im Einzelbetrag von 10 bis 20 fl. an solche Bewerber vorbehalten, welche bei der Preis-Vertheilung nicht bedacht werden können, gleichwohl aber besondere Berücksichtigung verdienen.

Bei Zuthheilung der Belohnungen wird im Allgemeinen vorausgesetzt, daß die Weinberge nicht nur von Anfang musterhaft hergestellt seyen, sondern auch in solchem Zustand ferner erhalten werden. Insbesondere aber ist die Gewährung der Prämien von folgenden Bedingungen abhängig:

- 1) die Anpflanzung muß in solchen Weinbergen, aus welchen ein vorzügliches oder wenigstens ein gutes mittleres Gewächs erwartet werden kann, und mit Traubensorten geschehen, welchen Lage und Boden zusagt.
- 2) Die Traubensorten sind entweder ausschließlich für weißen oder ausschließlich für rothen Wein zu wählen; Vermischung weißer und schwarzer Traubensorten, sowie die Wahl anderer als der nachgenannten Sorten, schließt vom Anspruch auf eine Prämie aus.
- 3) Für weißen Wein müssen
  - a. in vorzüglichen Weinbergen Risflinge wenigstens zur Hälfte der neuen Bestockung verwendet werden; für die übrige Anpflanzung haben die Preis-Bewerber die Wahl zwischen Traminer, Bekteliner, Gutedel, Elbling, Sylvaner und Rothurben;
  - b. in mittleren Weinbergen muß wenigstens die Hälfte der neuen Anpflanzung aus Traminern und Ruhländern bestehen, für die übrige Bestockung findet die Wahl zwischen Gutedel, Elbling, Sylvaner und Rothurben statt.

Jedoch dürfen neben den bei a und b genannten Haupttrauben höchstens zwei der genannten andern Sorten angepflanzt werden.

- 4) Für rothen Wein müssen, Clevner (schwarze Burgunder) oder Schwarzurben, wenigstens zur Hälfte der ganzen Bestockung verwendet werden; für die übrige Fläche bleibt die Wahl zwischen Traminern und Ruhländern.
- 5) Vorzüglich werden bei den Prämien diejenigen berücksichtigt werden, welche für weißen Wein in vorzüglichen Weinbergen entweder lauter Risflinge, oder wenigstens zwei Drittel Risflinge und ein Drittel Traminer, in mittleren Weinbergen lauter Traminer und Ruhländer, oder wenigstens zwei Dritttheile dieser beiden Sorten; für rothen Wein aber lauter Clevner oder neben zwei Dritttheilen Clevner ein Drittel Traminer und Ruhländer anpflanzen.

Im Falle neben Risflingen für die andere Hälfte der Bestockung eines Neugereuts zwei der oben bei Punkt 3. a. genannten Sorten gewählt werden, wird bei der Preis-Austheilung darauf gesehen, daß die Risflinge in dem besser gelegenen Theil des Weinbergs gepflanzt sind.

- 6) Unter den vorschriftmäßig ausgeführten Pflanzungen werden die größeren den kleineren bei der Prämien-Zumessung vorgezogen. Auch erhalten hiebei diejenigen Weingärtner, welche zu der Bestockung ein zusammenhängendes Neugereut wählen, vor solchen den Vorzug, die hiezu mehrere Theile in von einander abgelegenen Weinbergen bestimmen.

Anpflanzungen unter dem Betrage von einem Viertelmorgen werden nicht beachtet. Jedoch können dabei auch vor 1852 ausgeführte, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Anpflanzungen in Berechnung genommen werden, wenn diese in demselben Weinberg geschehen, und die neue mit der älteren Anpflanzung zusammen  $1\frac{1}{2}$  Viertel beträgt; übrigens sind von dieser Einrechnung diejenigen Anpflanzungen ausgeschlossen, für welche schon früher eine Prämie oder ein Geschenk gegeben worden ist. —

Rebus der am Schlusse des Jahres 1854 eintretenden Preis-Austheilung wird der unterzeichnete Ausschuss die angemeldeten Weinberg-Anlagen noch vor dem Herbst 1854 theils von der im Bezirke bestehenden Weinbau-Commission (Verfügung von 1829 im ersten Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 223) theils von Mitgliedern oder Abgeordneten der Weinverbesserungs-Gesellschaft untersuchen lassen, bei welcher Gelegenheit sich die Besichtigung auch auf die fortwährende gute Erhaltung der früher schon von der Gesellschaft belohnten Anlagen erstrecken wird.





Diejenigen Weingärtner, welche in Folge gegenwärtiger Bekannmachung sich um Prämien bewerben wollen, haben daher spätestens auf den 25. Juli 1854 schriftliche Anzeige über

- a. Namen, Größe und Lage ihrer in den Jahren 1852 und 1853 bestockten Weinberge,
- b. die Rebsorten, aus welchen die Bestockung besteht, und
- c. wenn sie nach Pkt. 6 bei der Prämien-Austheilung zugleich frühere Anpflanzungen einrechnen wollen, auch über die Größe und Bestockungsart dieser letzteren, ihrem Ortsvorstande zu machen, welcher diese Anzeigen, etwa unter Vermittlung der in dem Bezirke bestehenden Weinbau-Commission, dem königl. Oberamt so zeitlich zu übergeben hat, daß sie von diesem spätestens bis zum 15. August 1854 an die unterzeichnete Stelle eingesendet werden können.

Die königl. Oberämter werden demnach ersucht, nicht nur für die Bekannmachung dieser Aufforderung in den Weinorten Sorge zu tragen, sondern auch in Verbindung mit den bestehenden Weinbau-Commissionen durch Belehrung und Ermahnung die Sache überhaupt befördern, und dem Ausschusse die erforderlichen Notizen zeitig und vollständig mittheilen zu wollen; wobei schließlich noch darauf aufmerksam gemacht wird, daß verspätete oder den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechende Anmeldungen unberücksichtigt bleiben müssen. Stuttgart, den 30. November 1852.

Der Ausschuß der Weinverbesserungs-Gesellschaft:  
Herdegen.

**W i l d b a d.**

**H o l z - V e r k a u f.**

Am Thomas-Feiertag den 21. d. M.  
Vormittags 11. Uhr

werden auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden:

- 1) aus dem Gemeindewalde Sommersberg  
537 Stämme Langholz vom 25er bis 90er  
63 Klafter buchene Scheiter,  
103 " forchene Scheiter;
- 2) aus dem Gemeindewalde Wanne  
4 Klafter buchene Scheiter,  
90 " tannene Scheiter,  
3 " buchene Reisprügel,
- 3) aus dem städtischen Holzgarten, (sog. Weiher)  
etwa 100 Klafter tannene Scheiter.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß das Scheiterholz sogleich nach der Genehmigung, und das Langholz zur Hälfte baar, und zur andern Hälfte am 1. März des nächsten Jahrs zu bezahlen ist.

Den 10. Dezember 1852.

Stadtschultheissenamt.  
Mittler.

Schwann, den 15. Dezember 1852.

**Floßwieden-Verkauf.**

Samstag den 18. d. M. Vormittags 9 1/2 Uhr werden aus dem hiesigen Gemeindewald ungefähr 6000 Stücke Floßwieden gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Vorstand des Gemeinderaths  
Bürkle.

**Privatnachrichten.**

**W i l d b a d. Auktion.**

Nächsten Thomas-Feiertag den 21. d. M. wird Morgens 9 Uhr im Försterhause dabier gegen gleich baare Zahlung eine Auktion abgehalten werden, bei welcher insbesondere vorkommt:

- 1 zweispänniger roth lackirter Schlitten, 1 leichter einspänniger Schlitten, 1 Kinder-Korbwägle mit Federn, 20 Eimer in Eisen gebundene neue Fässer, 1 trüchtige vorzügliche Kuh, 1 neu erbaute mit Ziegeln gedeckte Futter- und Wagen-Kemise, 2 Gartenhäuslen, 1 Gartenschaukel und vollständige Turn-Einrichtung, Garten-Brücke-Sessel-Tische, und anderes Garten- und landwirthsch. Geräthe, Schreinwerk, Porzellan und vieler anderer gemeiner Hausrath.

**Neuenbürg.**

**Kunstmehl.**

Von feinem Kunstmehl Nr. 0 und 1 habe ich neue Sendungen erhalten, welches ich für bevorstehende Weihnachten zu Sprengerlen und feinem Backwerk bestens empfehle.

**E. A. Büxenstein,**  
bei der Sonne.

**Pforzheim.**

**Empfehlung.**

Auf bevorstehende Weihnachten empfehle ich mein reichhaltiges Lager von Kinderspielwaaren und vielen andern eleganten und neuen zu Weihnachts- und Neujahrs-Geschenken geeigneten Gegenständen unter Zusicherung äußerst billiger Preise.

Friedr. Haug,  
am Markt.

**Neuenbürg.**

Der Unterzeichnete empfiehlt sich dem hohen Handelsstand, wie auch dem verehrl. Publikum mit allen Sorten **Watt**, indem er die billigsten Preise zusichert.

Christoph Heß,  
Aufseher im Armenhaus.

Unsere Buchdruckerei befindet sich jetzt in dem früheren Christian Schnepf'schen Hause auf dem Graben Nr. 54.

**Gebr. Meeh.**

